Rekursen nicht geltend gemacht, sie müssen vielmehr vor dem zu= ständigen Civilrichter angebracht werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Nekurs wird dahin für begründet erklärt, daß die anges sochtene Entscheidung des Kreisgerichtes des Kantons Uri vom 13. Oktober 1891 sowie die gegen den Rekurrenten am 5. März 1891 ausgewirkte Beschlagnahme ausgehoben werden. Dagegen wird auf das Schadenersatzbegehren des Rekurrenten nicht eingetreten.

11. Urtheil vom 19. Marg 1892 in Sachen Boghardt.

A. Am 5. Dezember 1891 richtete Hilarius Donau in Pazig (Graubunden) an das Kreisamt Schanfigg ein Gesuch um Erlag eines "Arrestbefehls" gegen ben Holzhandler Alfred Boghardt in Rapperswyl, indem er anbrachte: Boghardt habe von der Gemeinde Pazig einen Wald zum Abholzen gekauft; beim Ruften bes Holzes habe er erklart, ber Wald sei zu theuer, er leide Schaden; er würde ihn gerne für 50 ffr. "Profit" abtreten. H. Donau sei auf biese Offerte eingegangen und habe ben Walb am 19. No= vember 1891 gekauft. Den A. Boghardt reue nun aber dieser Vertrag und er wolle ihn nicht halten. Er (Donau) bestehe aber auf Ginhaltung beffelben und habe in diesem Sinne bereits vor Bermittleramt geklagt. Da nun wahrscheinlich sei, daß Boghardt ihm durch Wegführen bes Holzes als Streitgegenstand die Ber= folgung seines Rechtes zu verunmöglichen oder boch sehr zu er= schweren beabsichtige, so werde beantragt, das Kreisamt wolle "in Anwendung von Civilprozefordnung Art. 308 Ziff. 8 und Art. 311 und Art. 322 Ziff. 2 a das betreffende Holz mit Beschlag belegen und es dem Beklagten zur Pflicht machen, bas= felbe weber zu veräußern, zu verpfänden, noch zu entfernen." In ber vermittleramtlichen Vorladung ist als Streitgegenstand bezeich= net "Rlage auf Einhaltung eines Raufvertrages, eventuell auf Schadenersatz." Nach Anhörung bes A. Boghardt, welcher bas Arrestgesuch unter Berufung auf Art. 59 Abs. 1 B.=B. be= stritt, erkannte bas Kreisamt Schanfigg, in Erwägung, bag bas

von Hilarius Donau behauptete Eigenthumsrecht an dem Holze im Sinne des Art. 310 C.=P.=D. wenigstens wahrscheinlich gemacht und ihm die wirksame Verfolgung seines Nechts nach Maßegabe des Art. 311 C.=P.=D. wesentlich erschwert würde, wenn Boßhardt das Holz aus dem Gebiete des Kreises Schanfigg resp. des Kantons wegführen würde, "in Anwendung von Art. 308 und 309, Ziff 1 und 7 C.=P.=D.": 1. Herr A. Boßhardt ist bis zum gütlichen oder gerichtlichen Austrag des Rechtsstreites über das Eigenthumsrecht dieses Holzes nicht berechtigt, dasselbe aus dem Gebiete des Kreises Schanfigg wegzusühren; 2. die Amtskosten von 3 Fr. hat Herr Boßhardt zu tragen und werden dieselben der Vertröstung entnommen.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff Alfred Boghardt den ftaats= rechtlichen Refurs an das Bundesgericht. Er beantragt Aufhebung bes angefochtenen Arrestbefehls bes Kreisamtes Schanfigg d. d. 21. Dezember 1891 sowie Verurtheilung bes Rekursbeklagten in eine außergerichtliche Kostenentschädigung von 50 Fr. Er führt aus: Aus ben im Arrestgefuche enthaltenen Erklärungen ber Rekursbeklagten sowie aus der vermittleramtlichen Ladung ergebe sich unzweideutig, daß der vom Rekursbeklagten erhobene Anspruch ein folcher auf Anerkennung und Erfüllung eines Bertrages sei. Bon Behauptung bes Eigenthums ober eines andern dinglichen Rechtes an dem Holze sei in den eigenen Erklärungen des Rekursbeklagten gar nicht die Rede. Es fei daher völlig irrthümlich, wenn das Rreisamt Schanfigg von einem Rechtsstreite über bas Eigen= thumsrecht spreche, ja sogar annehme, es sei bieses Eigenthums= recht wahrscheinlich gemacht. Die Unrichtigkeit biefer Auffassung ergebe sich zur Evidenz aus der Thatsache, daß das Holz unbestrittenermaßen im Besitze bes Rekurrenten sich befinde. Gine Tra= bition an den Rekursbeklagten habe unzweifelhaft nicht stattgefunden und es konne somit gemäß Art. 199 D.=R. von einem Uebergange bes Eigenthums nicht die Rede sein. Im gunftigsten Falle sei der Rekursbeklagte zu einer Klage auf Uebertragung bes Eigenthums berechtigt. Diese Klage sei aber, wie keiner weitern Ausführung bedürfe, eine perfonliche. Ebenso sei ohne weiters flar, daß die angefochtene Berfügung bes Kreisamtes Schanfigg sich als Arrest beziehungsweise als eine Beschlagnahme im Sinne des Art. 59 B.=B. qualifizire. Da der Rekurrent auf=

rechtstehend und in Rapperswyl, Kanton St. Gallen, fest nieder= gelaffen sei, so verstoße diese Verfügung gegen ben angeführten

Art. 59 Abs. 1. B.=B.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde beantragt der Rekursbeklagte H. Donau, das Bundesgericht wolle die Beschwerde als unbegründet abweisen und die Gegenpartei zu einer Entschädigung von 50 Fr. verurtheilen. Bur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Nicht zum Zwecke ber Begründung bes forum arresti sondern einzig und allein um die rei vindicatio möglich zu machen, habe ber Rekursbeklagte einen Se= quester im Sinne von Art. 308 Biff. 1 ber graubundnerischen Civilprozesordnung ausgewirkt. Die rechtliche Begründung, welche dem Arrestgesuche vor dem Kreisamt Schanfigg gegeben worden, sei gleichgültig. Dan ein Gigenthumsanspruch wegen mangelnder Tradition nicht erhoben worden sei und nicht habe erhoben werden können, sei unrichtig. Die Parteien haben nämlich vor Kreisamt Schanfigg einen besondern Bertrag bahin abgeschlossen, daß ber Refurrent im Schlagen und Aufruften bes holzes fortfahren solle, damit hierin im Interesse beider Parteien keine Berzögerung und Kostenvergeudung stattfinde. Es liege demnach der Kall einer Eigenthumsübertragung burch constitutum possessorium gemäß Art. 202 D.= R. vor. Darauf wie der Anspruch vor Vermittler= amt formulirt worden sei, komme nichts an, da bort nur gang allgemein der Klagegrund angegeben werden solle. Der Rekurs= beklagte mache keine vom Arrestobiekte unabhängige perfonliche Forderung an den Rekurrenten geltend, sondern einen dinglichen Anspruch auf das Holz; es handle sich um einen Vindikations= ftreit, zu bessen Sicherung der rekurrirte Seguester die vorforg= liche Magnahme bilbe. Es liege auch kein Arrest in Vermögen bes Rekurrenten vor. Denn feit bem Vertragsabschlusse bilbe bas betreffende Holz keinen Vermögensbestandtheil bes Rekurrenten mehr, sondern sei dasselbe bochstens Streitgegenstand.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Anspruch, für welchen der Rekursbeklagte die angesochtene freisamtliche Verfügung ausgewirkt und welchen er zum Zwecke ber Einklagung bei den graubundnerischen Gerichten vermittler= amtlich anhängig gemacht hat, ist ein persönlicher. Dies geht unzweideutig aus dem Arrestgesuche wie aus der vermittleramtlichen

Vorladung hervor, welche durchaus nur von einem Anspruche auf Bertragserfüllung eventuell Schabenersatz, in keiner Weise dagegen von einem Eigenthumsanspruche sprechen. Rach der eigenen Sachdarstellung des Refursbeflagten ift benn übrigens auch flar, daß der Retursbeflagte Eigenthum an den von ihm angeblich gekauften Holze jedenfalls nicht erworben hat. Denn eine Befit= übergabe hat nicht stattgefunden und war auch vom Refursbeklagten in seinem Arrestgesuche gar nicht behauptet. In der nach= träglich angeführten Berständigung der Parteien, der Rekurrent möge, trot ber rechtlichen Schritte bes Refursbeklagten, mit bem Rüften des Holzes fortfahren, liegt eine Eigenthumsübertragung durch constitutum possessorium natürlich nicht. Der Rekurrent, der ja überhaupt den Abschluß eines Kaufvertrages bestreitet, hat dadurch ja nicht erklärt, daß er hinfort das Holz als Stellvertreter des Rekursbeklagten inne haben wolle. Daß ber Anspruch des Rekurs= beklagten auf Leistung (lebereignung) einer individuell bestimmten Sache geht, stempelt benfelben nicht zu einem dinglichen, sondern ändert nichts daran, daß derfelbe, als Anspruch auf Erfüllung eines obligatorischen Bertrages, ein rein personlicher ist. Ebenso ist es gleichgültig, daß die angefochtene treisamtliche Verfügung, in Abweichung von den eigenen Vorbringen bes Refursbeklagten, irrthumlich von einem Eigenthumsstreite spricht.

2. Ift somit der Anspruch des Rekursbeklagten ein perfonlicher, so ist klar, daß die Klage vom Rekursbeklagten nicht vor den graubundnerischen Gerichten angebracht werden fann, sondern ge= mäß Art. 59 Abf. 1 B.-B. am Wohnorte des Rekurrenten, im Kanton St. Gallen, angebracht werden muß. Denn der Rekurrent ift unbestrittenermaßen in Rapperswyl fest domizilirt und aufrechtstehend. Ebenso mußte die angesochtene freisamtliche Berfügung als gegen Art. 59 Abs. 1 B.=B. verstoßend aufgehoben werden, wenn dieselbe sich als "Arrest" im Sinne dieser Berfassungsbestimmung qualifizirte. Allein dies ist nun eben zu verneinen. Die angefochtene Berfügung frügt sich auf Art. 309 Biff. 1 und 7 der graubundnerischen Civilprozegordnung, wonach das Befehlsverfahren statthaft ift gegen "Besitzesstörungen" sowie für "Sicherung streitiger Gigenthumsansprüche burch Sequest= rirung (Beschlagnahme ber streitigen Sache)"; sie beruft sich nicht

auf Art. 309 Ziff. 8 ibid. wonach bas Befehlsversahren statt= haft ist "für Sicherstellung einer Forderung durch Arrestlegung (Beschlagnahme von Bermögensstücken des Schuldners)". Richtig ist nun, nach dem in Erwägung 1 Ausgeführten, allerdings, daß die Art. 309 Ziff. 1 und 7 nicht dirett zutreffen. Allein nichts bestoweniger liegt hier nicht ein Arrest im Sinne bes Art. 59 Abs. 1 B.=B. vor, sondern eine vorsorgliche Berfügung. Der Arrest bezweckt die Sicherstellung einer gefährdeten Forderung durch Beschlagnahme von Vermögensstücken bes Schuldners; seine Zuläßigkeit ist burch bas Vorhandensein ber gesetzlichen Arrest= grunde bedingt und er ist, soweit zur Sicherstellung des Glaubigers erforderlich, auf alle erreichbaren Bermögensstücke des Schuldners auszudehnen; er foll einen zu Deckung bes Gläubegers ausreichenben Bermögenswerth erhalten. Dagegen bezwecken Berfügungen der hier in Rede stehenden Art die Erhaltung eines individuell bestimmten Leistungs= (Streit)= Gegenstandes bis zum Austrage bes Streites. Solche Verfügungen hinsichtlich bes Streitgegenstandes fallen nicht unter den Begriff des Arreftes. Art. 59 Abf. 1 B.=B. wollte nicht verbieten, daß vorsorgliche Berfügungen zu Erhaltung des Streitgegenstandes vom Richter des Ortes der gelegenen Sache getroffen werden. Das Berbot, Bermögen eines aufrechtstehenden, in der Schweiz feft niederge= laffenen, Schuldners außerhalb seines Wohnortskantons mit Arrest zu belegen, mochte in seiner Beschränkung auf ben eigentlichen Arrest als den Rechten des Gläubigers unnachtheilig erscheinen. Anders wäre es dagegen offenbar, wenn dieses Berbot auch auf vorsorgliche Verfügungen zur Sicherung eines individuell be= stimmten Streitgegenstandes ausgedehnt wurde. Könnten solche Verfügungen nur vom Richter bes Wohnortstantons bes Schulb= ners getroffen werden, fo lage die Gefahr nahe, daß beren Musführung, auch aufrechtstehenden Schuldnern gegenüber, oft zu spat fame. Dag folche Berfügungen nicht unter ben Begriff bes Arreftes fallen, ergibt fich benn auch aus folgendem: Geit bem Infrafttreten bes Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konfürs ist ber Arrest burch die Bestimmungen des achten Titels dieses Gesetzes geregelt. Run unterliegt aber boch gewiß keinem Zweifel, daß biefe Bestimmungen auf Berfügungen zu Erhaltung bes Streitgegenstandes teine Anwendung finden, daß hinsichtlich

biefer Verfügungen vielmehr das frühere (eidgenössische und kan= tonale) Prozegrecht in Kraft geblieben ift. Dagegen durfen freilich solche vorsorgliche Verfügungen nicht zu Umgehung ber Gewährleistung bes Art. 59 Abf. 1 B.=B. migbraucht werden. Sie fonnen baber, wenn vor dem Streitbeginn erlaffen, nur dann auf Beftand Anspruch machen, wenn der Prozeg binnen angemeffener Frist bei dem verfassungsmäßig zuständigen Richter des Wohnortes des Schuldners anhängig gemacht wird, so daß wirklich blos eine vorsorgliche Verfügung zu Erhaltung des Streitgegen= ftandes bis zum Austrage eines vor dem kompetenten Richter geführten Rechtsstreites vorliegt. Nach Anhängigmachung bes Prozesses hat alsdann der in der Hauptsache zuständige Richter barüber zu entscheiden, ob die vorsorgliche Verfügung aufrechtzuhalten sei oder nicht. Unter diesen Kautelen kann von einer Verletzung der Gewährleiftung des Gerichtsstandes des Wohnortes durch eine vorsorgliche Verfügung hinfichtlich bes Streitgegen= ftandes nicht die Rede sein.

3. Danach ist denn der Rekurs gegen die angesochtene Verstügung des Kreisamtes Schanfigg zwar abzuweisen, dabei aber auszusprechen, daß diese Verfügung dahinfällt, sosern nicht der Rekursbeklagte binnen angemessener Frist den Prozeß beim Richter des Wohnortes des Rekurrenten anhängig macht, welcher alsdann über die Fortdauer der vorsorglichen Verfügung während der Dauer des Rechtsstreites zu entscheiden hat.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen, jedoch mit der Maßgabe, daß die angesochtene Versügung des Rreisamtes Schansigg dahinfällt, sosern der Rekursbeklagte nicht binnen vierzehn Tagen, von Mittheilung dieser Entscheidung an gerechnet, den Prozeß beim Richter des st. gallischen Wohnortes des Rekurrenten anhängig macht und daß nach dem Prozeßbeginn die Entscheidung über die weitere Fortbauer oder die Aushebung der vorsorglichen Verfügung dem in der Hauptsache zuständigen st. gallischen Richter zusteht.